

Zuchtprogramm Schweizerischer Haflingerverband SHV

1. Präambel

1. Grundlagen

Grundlagen des Zuchtprogrammes des Schweizerischen Haflingerverbandes (SHV) sind u. a. die Bestimmungen und Weisungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) und die der Haflinger Welt- Zucht- und Sportvereinigung (HWZSV). In der praktisch-operativen Zuchtbuchführung lehnt sich der SHV an die Grundsätze des Italienischen Nationalverbandes (ANACRHAI) an.

2. Zuchtziel

Der Zuchtstandard folgt den in den Statuten der HWZSV verankerten Grundsätzen. Die ebenfalls in den Statuten des HWZSV verankerte Rassenkommission hat das Zuchtziel der beiden Ursprungzuchtbuch führenden Organisationen harmonisiert. Das Zuchtziel besteht in der Zucht von zuverlässigen, vielseitig verwendbaren Pferden für den Sport- und Freizeitbereich. Als Haflinger werden jene Pferde bezeichnet, die von den sieben international anerkannten Blutlinienbegründern und original Haflingerstuten abstammen und maximal 1,56% Vollblutaraberanteile aufweisen. Gene anderer Rassen sind nicht erlaubt.

3. Zuchtbuchordnung und Selektionsmodell

Die Zuchtbuchordnung umfasst und koordiniert alle Massnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen. Dazu anerkennt, übernimmt und nutzt der SHV vollumfänglich das Selektionsmodell des Italienischen Nationalverbandes ANACRHAI. Hierzu gehören insbesondere die Zuchtmethode und die Bereiche der Exterieurmerkmale anhand der linearen Beschreibung, und Zuchtwertfeststellung sowie die darauf basierende Selektion. Bei der Feststellung des Zuchtwertes werden neben Ergebnissen aus der eigenen Population auch die der Zuchtpopulationen ANACRHAI Berücksichtigung finden. Damit eröffnet sich dem SHV das gesamte italienische Zuchtgebiet unter beibehalten einer autonomen Herdebuchführung bei gegenseitiger vollumfänglicher Anerkennung.

4. Weisungen

Der Vorstand SHV erlässt folgende Weisungen

- Gebührenordnung
- Empfehlungen über die Leistungsprüfungen
- Richtlinien über die Durchführung von Veranstaltungen (Fohlenschauen, Stutbuchaufnahmen, Körungen, Beständeschauen)
- Übergangsregelungen (Bisheriges Zuchtprogramm bis 31.12.2015 – Neues Zuchtprogramm ab 01.01.2016)

2. Definition der Rasse und Bewertungssystem

1. Einleitung

Der Zuchtstandard folgt den in den Statuten der HWZSV verankerten Grundsätzen. Die ebenfalls in den Statuten des HWZSV verankerte Rassenkommission hat das Zuchtziel der beiden Ursprungszuchtbuch führenden Organisationen harmonisiert. Das Zuchtziel besteht in der Zucht von zuverlässigen, vielseitig verwendbaren Pferden für den Sport- und Freizeitbereich. Als Haflinger werden jene Pferde bezeichnet, die von den sieben international anerkannten Blutlinienbegründern und original Haflingerstuten abstammen und maximal 1,56% Vollblutaraberanteile aufweisen. Gene anderer Rassen sind nicht erlaubt.

Der SHV übernimmt und nutzt vollumfänglich das Selektionsmodell des Italienischen Nationalverbandes ANACRHAI. Hierzu gehören insbesondere die Zuchtbuchführung, Zuchtmethodik, die Bereiche der Exterieurmerkmale anhand der linearen Beschreibung, und Zuchtwertfeststellung sowie die darauf basierende Selektion.

2. Zuchtziel

Die Zucht setzt sich das Ziel, Gutmütigkeit, Genügsamkeit, Lebhaftigkeit, Eignung für den Reit- und Fahrsport, den Turniersport, das Freizeitreiten, Geländereiten und die Landwirtschaft sowie den Pferdesport allgemein als positive Merkmale zu fördern, durch Auswahl von Hengsten und Stuten diese Eigenschaften auf ihre Nachkommen vererben. Dazu bedient sich der SHV für die Zuchtwertschätzung der Methoden und Instrumente von ANACRHAI.

3. Beschreibung

Typisch mittelstarkes Pferd mit edlem Äußeren, mit harmonischen, kräftigen, korrekten Formen, bei dem sich alle funktionellen Teile im richtigen Gleichgewicht befinden. Gutmütig im Charakter, aber genügend energisch im Temperament, mit guter Bewegungsveranlagung und gutem Verhältnis zwischen Schnelligkeit der Gangart und Kraftaufwand.

Farbe und Abzeichen

Fuchsfarbe in den verschiedenen Abstufungen, vorzugsweise Goldfuchs; Schopf, Mähne und Schweif mit viel seidigem, glattem und vorzugsweise hellem Haar. Möglichst keine Beinabzeichen.

Kopf

Eher leicht, trocken und gut angesetzt, sehr ausdrucksvoll, leichter Eindruck am oberen Nasenrücken, große und bewegliche Nüstern, weiter und trockener Kehlgang; nicht zu lange, bewegliche und gut angesetzte Ohren; lebhaftes, ausdrucksstarke Augen, mit gut gezeichneten Augenbögen.

Hals

Pyramidenförmig, nicht zu stark, mit passender Länge, mittlerer Richtung (45°), leichtem Kopfansatz und harmonischem Übergang in den Rumpf.

Widerrist

Deutlich, trocken, in den Rücken verlängert.

Rücken

Von passender Länge, fest und gut bemuskelt.

Lende

Breit, kurz, muskulös, mit gutem Übergang zur Kruppe (Anschluss).

Kruppe

Lang, breit, muskulös, mit mittlerer Neigung.

Schweif

Gut angesetzt, mit viel langem Haar.

Brust

Breit, mit gut ausgeprägten Muskelmassen, Brustbein zwischen die Ellbogen reichend, von der Seite gesehen mit vorgewölbtem, schön gebogenem Rand.

Schulter

Lang, gut geneigt, muskulös und am Rumpf anliegend.

Brustkorb

Breit, hoch, tief, mit gewölbten, langen, schrägen Rippen.

Bauch

Gut geformt und straff.

Oberschenkel

Muskulös bis hin zum Unterschenkel (Behosung)

Huf

Gut geformter Huf mit gesundem, widerstandsfähigem, vorzugsweise pigmentiertem Hornschuh.

Gliedmaßen

Freier Teil der Gliedmaßen relativ kurz mit ausgeprägten Muskelmassen; große und klare Gelenke, Vorderarm stark und muskulös, die Schiene übertreffend; Hinterhand sehr muskulös mit starken, trockenen, klaren und gut gerichteten Sprunggelenken; kurze, trockene Schiene mit gut abgesetzten Sehnen; starke und gut gerichtete Fesseln; regelmäßige Stellung.

Gänge

Regelmäßig, energisch, elastisch mit raumgreifendem, mittelmäßig erhabenem Schritt; der Bewegungsablauf ist regelmäßig, mit starkem Schub aus der Hinterhand.

Abmessungen im Mindestalter von 30 Monaten

Maße in cm	min.	max.
Hengste		
Widerristhöhe	137	=
Brustumfang	165	=
Schiene	18	22

Stuten

Widerristhöhe	137	=
Brustumfang	155	=
Schiene	17	21

4. Bewertungssystem

Nach der Erfassung der Exterieur-Merkmale anhand der linearen Beschreibung (Anhang: Lineares Bewertungsschema) trägt der Rasseinspektor im eigens dafür vorgesehenen Feld des Bewertungsbogens die Beurteilung folgender Schwerpunkte ein:

- Typ und Adel
- Harmonie
- Gliedmaßen und Stellung
- Gangkorrektheit Schritt
- Gangkorrektheit Trab

Darüber hinaus trägt er ein Gesamturteil ein.

Für die oben beschriebenen Kriterien und das Gesamturteil stehen folgende Bewertungen mit den zugehörigen Zuchtwertklassen zur Verfügung:

Urteil	Zuchtwertklasse
Ausgezeichnet	IA
sehr gut	IB
gut	IIA
befriedigend	IIB
genügend	III

Pferde, die auch nur für eines der oben angeführten Kriterien ein „ungenügend“ aufweisen, werden aus dem Herdebuch ausgeschlossen. Das Gesamturteil mit der zugehörigen Zuchtwertklasse wird vom Rasseinspektor anhand der Werte der einzelnen Kriterien des linearen Bewertungsbogens und etwaiger weiterer Kennwerte laut den Normen der Zuchtbuchordnung ermittelt, anhand eines Berechnungsschemas das von der Zentralen Zuchtkommission mit eigenem Beschluss festgelegt wird.

5. Exterieurmängel und Erbfehler, die die Eintragung ins Herdebuch ausschliessen
Übermäßig lymphatische Konstitution, unharmonischer Rumpf; grober und schwerer Kopf mit langen hängenden Ohren; kleine Augen mit schweren Augenbögen; zu schmaler Körperbau, flache Rippung; übermäßig fehlerhafte Stellung; übermäßig ausgedehnte Beinabzeichen (einmal hochgestieft, zwei Mal gestieft, drei Mal halbgestieft, vier Beinabzeichen) und übermäßig große Kopfabzeichen; Birk- oder Fischauge; weiße Flecken und stark verbreitetes Stichelhaar; deutliches Vorkommen von schwarzem Langhaar in Mähne und Schweif.

Ebenso zum Ausschluss führen alle anerkannten Erbfehler, im Besonderen:

- * Nabelbruch
- * Kieferanomalien: Papageien- und Karpfengebiss
- * erbliche Kniegelenksluxation (Aushängen)
- * angeborener Kryptorchismus (Spitzhengst)
- * Hufanomalien, ungleiche Hufe, Platt- und Bockhufe sowie weitere anerkannte Missbildungen

Diese Erbfehler müssen von einem Tierarzt diagnostiziert werden, dessen Befund den Abstammungs- und Beschreibungsunterlagen des betreffenden Pferdes beigelegt wird.

3. Gliederung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch der Rasse Haflinger ist ein geschlossenes Zuchtbuch mit einer einzigen Hauptsektion, die sich in folgende Abschnitte gliedert.

- a) Fohlenbuch / Register
- b) Hengstbuch
- c) Stutbuch

a) Fohlenbuch: eingetragen werden Hengst- und Stutfohlen, wenn der Vater und die Mutter des Fohlens zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens jeweils in einem tierzuchtlich anerkannten Haflinger Hengst- und Stutbuch eingetragen sind bzw. zum Zeitpunkt der Bedeckung im Hengst- und Stutbuch eingetragen waren. Pferde, die in den Zuchtvorschriften festgelegten Voraussetzungen für die Eintragung ins Hengst- oder Stutbuch nicht erfüllen, bleiben im Fohlenbuch bzw. im Register eingetragen.

b) Hengstbuch: eingetragen werden Hengste im Alter von mindestens 30 Monaten, die bereits im Fohlenbuch eingetragen sind und die in den Zuchtvorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

c) Stutbuch: eingetragen werden Stuten im Alter von mindestens 30 Monaten, die bereits im Fohlenbuch eingetragen sind und die in den Zuchtvorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Pferde aus anerkannten Zuchtbüchern werden zwecks Erfassung der Merkmale zur Bewertung vorgestellt.

In das Zuchtbuch der Rasse Haflinger dürfen ausschließlich Pferde eingetragen werden:

- für die der Nachweis der unmittelbaren Abstammung von den Hengsten, die als Rassebegründer anerkannt sind, erbracht werden kann;
- mit mindestens sechs nachweisbaren Vorfahrengenerationen;
- mit einem max. Fremdblutanteil von 1,56%.

In die Hengst- und Stutbücher können Pferde im Alter von mindestens 30 Monaten eingetragen werden, die bereits in tierzuchtlich anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind, und dieselben Voraussetzungen wie im vorhergehenden Absatz beschrieben erfüllen, sowie alle weiteren Voraussetzungen, laut diesem Zuchtprogramm.

4. Zuchtwertschätzung

Für die Zuchtwertschätzung wird das BLUP-Tiermodell des Italienischen Nationalverbandes (ANACRHAI) verwendet. Bei der Feststellung des Zuchtwertes werden Ergebnisse aus der eigenen Population und auch die der Zuchtpopulationen ANACRHAI Berücksichtigung finden. Damit eröffnet sich dem SHV als Vergleichsbasis das gesamte italienische Zuchtgebiet.

5. Herdebuchführung

1. Allgemeines

Die Herdebuchführung erfolgt durch den Züchter sowie durch den Verantwortlichen des Verbandes. Dieser bedient sich hierzu der Herdebuchstelle des Dachverbandes.

Für die Dienstleistungen können Gebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben werden.

1.1. Pflichten des Züchters

Der Züchter hat folgende Pflichten zu erfüllen:

- Er ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf allen Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat. Er hat alle Herdebuchunterlagen und Formblätter einschliesslich der Abstammungs- und Identitätsausweise, die ihm mit Eintragungen von der Herdebuchstelle zugeschickt werden auf die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Alle Fehler sind der Herdebuchstelle unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft. Bei Korrekturen muss die Herdebuchstelle einen entsprechenden Vermerk anbringen.
- Der Züchter macht der Herdebuchstelle unverzüglich Meldung über Tod, Standort- und Besitzwechsel. Bei Bedarf kann durch die Herdebuchstelle eine jährliche Wiedereinschreibegebühr für alle registrierten und nicht als Abgang gemeldeten Zuchttiere, die älter als 3 Jahre sind, erhoben werden. Diese Gebühr wird dem zuletzt erfassten Besitzer des Tieres in Rechnung gestellt.
- Der Züchter bezahlt pünktlich die entsprechenden Gebühren an die Herdebuchstelle bzw. den Verband.
- Der Züchter duldet die Veröffentlichung von allen zuchtwertrelevanten Daten aller Pferde, die in seinem Besitz stehen oder standen.

1.2. Pflichten der Hengsthalter

Der Hengsthalter ist verantwortlich für eine ordnungsgemässe Durchführung der Bedeckungen bzw. Besamungen und deren Registrierung.

Er hat insbesondere folgende Pflichten zu erfüllen:

- a) Beantragung der Fohlenkarten und des Deck- bzw. Besamungsregisters bis zum 31.12. des Vorjahres bei der Herdebuchstelle
- b) Ausfüllen und Unterzeichnen der Fohlenkarten und Aushändigen dieser an den Züchter

- c) Führen eines Deck- bzw. Besamungsregisters und Einreichen dieses an die Herdebuchstelle bis zum 31.08. der Decksaison
- d) jederzeitige Auskunftserteilung über das Deck- bzw. Besamungsregister und Offenlegung gegenüber der Herdebuchstelle
- e) unverzügliche Meldung über Tod, Standortwechsel und Besitzwechsel
- f) Dulden der Veröffentlichung von allen zuchtwertrelevanten Daten aller Hengste, die in seinem Besitz stehen oder standen.

1.3. Pflichten der Herdebuchstelle

Die Herdebuchstelle ist für die Richtigkeit der Herdebucheintragungen, für die Ausstellung der Abstammungs-, Identitätsausweise und weiterer züchterisch relevanter Dokumente sowie für die zentrale Herdebuchführung verantwortlich. Ihr obliegt die züchterische Beratung und Auskunftserteilung. Dabei werden die Grundlagen des Datenschutzes beachtet. Des Weiteren ist sie verantwortlich für die Durchführung der routinemässigen Zuchtwertschätzung, insbesondere der dafür notwendigen Datenerfassung, -aufbereitung und -publikation.

2. Herdebuch

Für die Herdebuchführung wird die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt. Es werden alle Daten der einzelnen Pferde einschliesslich ihrer Nachkommen gespeichert.

Das Herdebuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers
- Deckdatum der Mutter
- Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe, Abzeichen
- Identitätsnummer
- Kennzeichnungen
- Eltern mit Farbe und Identitätsnummer
- 5 Vorfahrgenerationen (soweit bekannt)
- Datum der Ausstellung des Abstammungs- bzw. Identitätsausweises (sowie eines eventuellen Duplikates)
- alle Ergebnisse von Zuchtwertfeststellungen (Exterieurbeurteilung, Leistungsprüfungen)
- Ausstellungs- und Prämierungserfolge (soweit für das Zuchtprogramm von Bedeutung)
- die Nachzucht
- Entscheidungen über die Eintragung in eine Kategorie bzw. Zuchtwertklasse des Herdebuches und sowie allfällige Änderungen
- Entscheid über Besamungserlaubnis
- Datum und wenn möglich Ursache des Abgangs
- Registrierung des Ergebnisses der Identitätssicherung nach HBO 6
- Angaben über Zwillingsgewürfen.

Für die Altersangabe von im November und im Dezember geborenen Pferden gilt der 1. Januar des folgenden, bei allen anderen Pferden der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

3. Fohlenkarte

Die Fohlenkarte ist ein offizielles Dokument über die Herkunft eines Pferdes. Sie ist als solches sorgfältig aufzubewahren und zu behandeln.

Die Verantwortung für das korrekte Ausfüllen der Fohlenkarte liegt beim Züchter. Die Fohlenkarte ist stutenbezogen.

Die Fohlenkarte wird vom Hengsthalter nach der Belegung der Stute an den Stutenbesitzer abgegeben. Anschliessend verbleibt sie dort bis zur Identifizierung des Fohlens.

Die Fohlenkarte wird nach der Identifizierung bei Fuss der Mutter gegen das definitive Identifikationspapier ausgetauscht.

Die Fohlenkarte muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Teil: Belegung

- Angaben zur Stute (Name, Identitätsnummer)
- Angaben zum Hengst (Name, Identitätsnummer)
- Name und Adresse des Stutenbesitzers zum Zeitpunkt der Belegung bzw. Besamung
- Belegdaten (einschliesslich des Belegjahres)
- Bedeckungsart - Unterschrift des Hengsthalters
- Unterschrift des Stutenbesitzers zum Zeitpunkt der Belegung bzw. Besamung
- Unterschrift des Veterinärs bzw. Besamungstechnikers (nur bei Besamung und Embryotransfer)

Dieser Teil wird durch den Hengsthalter ausgefüllt.

2. Teil: Geburt

- Geschlecht des Fohlens
- Geburtsdatum des Fohlens
- Name des Fohlens
- Name und Adresse des Stutenbesitzers zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens
- Name und Adresse des Züchters des Fohlens (falls nicht identisch mit dem Stutenbesitzer zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens)
- Name und Adresse des Fohlenbesitzers (falls nicht identisch mit dem Stutenbesitzer/Züchter)

Dieser Teil wird durch den Stutenbesitzer zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens ausgefüllt.

2. Teil: Identifikation

- Farbe des Fohlens
- Signalement des Fohlens graphisch
- Beurteilung des Fohlens (falls erfolgt)
- Stempel und Unterschrift der für die Identifizierung bevollmächtigten Person (Schausekretär, Veterinär)

Dieser Teil darf nur durch einen offiziellen Vertreter der Herdebuchstelle bzw. eine bevollmächtigte Person ausgefüllt werden. Als Züchter gilt der Besitzer der Stute zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens.

4. Deck- bzw. Besamungsregister

Der Hengsthalter führt für jeden Hengst ein Deck- bzw. Besamungsregister, in das die Bedeckungen bzw. Besamungen in chronologischer Reihenfolge einzutragen sind.

Es muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Identitätsnummer der Stute
- Besitzer der Stute
- Belegdatum
- Bedeckungsart.

Das Deck- bzw. Besamungsregister wird unterschrieben bis zum 31.08. der Decksaison an die Herdebuchstelle eingesandt. Er ist auf Verlangen der Herdebuchstelle offenzulegen.

5. Abstammungsscheine und Identitätsausweis

Abstammungsscheine und Identitätsausweise sind Urkunden über die Abstammung und Leistung eines Pferdes. Sie sind als solche sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren.

Sie gehören zum Pferd und bleiben Eigentum der Herdebuchstelle.

Sie sind bei Besitzwechsel dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die Herdebuchstelle zurückzugeben.

Duplikate können auf Antrag nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des Originals ausgestellt werden. Sie sind als solche zu kennzeichnen und zu numerieren.

Abstammungsscheine und Identitätsausweise werden grundsätzlich nur gegen Vorlage der korrekt und vollständig ausgefüllten Fohlenkarte ausgestellt.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausstellung eines Abstammungsscheines bzw. Identitätsausweises gegeben sein:

- beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung in der Schweiz registriert oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens registriert;
- die Identifizierung des Fohlens ist bei Fuss der Mutter durch den dafür Verantwortlichen erfolgt oder anderweitig gesichert.
- die Fohlenkarte wurde korrekt und vollständig ausgefüllt.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle im Abstammungs bzw. Identitätsausweis angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich der Herdebuchstelle zu melden. Ausserdem ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, den Abstammungsschein bzw. Identitätsausweis sorgfältig aufzubewahren, da eine spätere Eintragung des Pferdes in eine Kategorie des Herdebuches nur vorgenommen werden kann, wenn ein gültiger Abstammungsschein bzw. Identitätsausweis vorgelegt wird.

5.1. Abstammungsschein

Folgende Angaben müssen mindestens im Abstammungsausweis enthalten sein.

- Name und Identitätsnummer
- Geschlecht
- Rasse
- Geburtsdatum
- Farbe und Abzeichen
- Name und Anschrift des Züchters
- Name und Anschrift des Besitzers
- Angaben über Stockmass, Zuchtwertfeststellungen
- Abstammung über 3 Generationen mit Name, Identitätsnummer, Rasse, Farbe, Stockmass, Herdebuchkategorie sowie wichtige Angaben zum Zuchtwert der Vorfahren
- Name der ausstellenden Herdebuchstelle bzw. Rassenvertretung
- Ausstellungstag
- Unterschrift des Verantwortlichen oder seines Vertreters.

Der Abstammungsschein ist grün.

Ein Fohlen erhält einen Abstammungsschein, wenn der Vater und die Mutter des Fohlens zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens in die Kategorie Stud-book eingetragen sind bzw. zum Zeitpunkt der Bedeckung in die Kategorie Stud-book eingetragen waren.

5.2. Identitätsausweis

Folgende Angaben müssen mindestens im Identitätsausweis enthalten sein:

- Name und Identitätsnummer
- Geschlecht
- Rasse
- Geburtsdatum
- Farbe und Abzeichen

- Name und Anschrift des Züchters
- Name und Anschrift des Besitzers
- Angaben über Stockmass, Zuchtwertfeststellungen
- Abstammung: Vater und Mutter sowie Vaters-Vater und Mutters-Vater mit Name, Identitätsnummer, Rasse, Farbe, Stockmass, Herdebuchkategorie sowie wichtige Angaben zum Zuchtwert dieser Vorfahren
- Name der ausstellenden Herdebuchstelle
- Ausstellungstag
- Unterschrift des Verantwortlichen oder seines Vertreters.

Der Identitätsausweis muss sich im Äusseren deutlich vom Abstammungsausweis unterscheiden. Der Identitätsausweis ist weiss.

Ein Fohlen erhält einen Identitätsausweis, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Abstammungsausweises nicht gegeben sind.

6. Identifizierung

Die Identifizierung der Pferde erfolgt durch folgende Methoden:

- Beschreibung von Farbe und Abzeichen durch einen Vertreter der Herdebuchstelle bzw. eine dazu bevollmächtigte Person.
- Vergabe einer Identitätsnummer
- Jedes Pferd erhält bei der Registrierung in der Herdebuchstelle des Dachverbandes eine Identitätsnummer. Die Identitätsnummer wird nicht verändert. Pferde ausländischer Herkunft behalten ihre Identitätsnummer. Diese wird zur Kennzeichnung der Herkunft zusätzlich mit einem bzw. zwei entsprechenden Kennbuchstaben versehen.
- Vergabe eines Namens
- Jedes Fohlen erhält bei der Geburt einen Namen. Dieser Name muss beibehalten werden.
- Nachträgliche Namensänderungen sind nicht möglich. Der Name eines männlichen Fohlens sollte mit dem gleichen Anfangsbuchstaben wie der Name des Vaters beginnen und der Name eines weiblichen Fohlens mit dem gleichen Anfangsbuchstaben wie der Name der Mutter.

7. Identitätssicherung

1. Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann die Herdebuchstelle das Ergebnis einer Abstammungsüberprüfung verlangen. Das Ergebnis wird in der Herdebuchstelle hinterlegt.
2. Vor Ausstellung von Abstammungs- bzw. Identitätsausweisen müssen Abstammungsüberprüfungen erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist unter anderem der Fall, wenn:
 - a. eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten bedeckt oder besamt wurde;

- b. die Trächtigkeitsdauer dreissig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer der jeweiligen Rasse abweicht; – das Fohlen nicht bei Fuss der Mutter identifiziert werden kann; das Fohlen aus einem Embryotransfer stammt.
 - c. Die Kosten trägt in jedem Fall der Besitzer des Pferdes.
3. Vor dem ersten Zuchteinsatz eines Hengstes ist dessen Abstammung zu überprüfen. Dazu sind die entsprechenden Ergebnisse und Dokumente des Vaters und der Mutter des Hengstes vorzulegen. Kostenträger ist in jedem Fall derjenige, der die Körung und Eintragung beantragt. Wenn möglich kann auf Ergebnisse anderer Zuchtverbände zurückgegriffen werden.
4. Die Herdebuchstelle bzw. der Rassenverband kann bei Bedarf stichprobenartige Überprüfungen der Abstammungen durchführen. Die Kosten dafür trägt der Rassenverband.

Schlussbestimmung

Das Zuchtprogramm und die Herdebuchordnung wurden am 14.12.1996 durch die Gründungsversammlung beschlossen.

1. Revision 07.04.2001 HBO 3/4 Eintragung von Stuten
2. Revision 05.04.2003 HBO 3/4 Eintragung von Stuten
3. Revision 27.03.2010 ZP 3 Zuchtmethode und ZP 6 Zucht
- 4. Revision 01.01.2015 der Kapitel 1 – 5; Kapitel 6 unverändert**

Genehmigungsvermerk

Beschlussvermerk

Anhang

- Lineares Bewertungsschema

Fassung SHV vom 20.10.2015 /Präsidium